

Termine:

12. 6. 58 11⁰⁰

Justizprüfungsamt?

Ja — nein

Falls Ja: P — K — V

Unterschrift:

Mitteilungen sind zu machen nach §§

der AV.v.21.5.35 am

Urteilsabschriften benötigt

Der Militär-Oberstaatsanwalt

Ermittlungssache

Strafsache

bei de — Strafsenat — Strafkammer des —

gericht

gegen [REDACTED] [REDACTED]

Verteidiger

Vollmacht

Bl.

PA

Gerichtsakte

wegen schwerer Amtsunterschlagung

Haftbefehl Bl. 5

— aufgehoben Bl.

Entscheidung

Steckbrief Bl.

— erledigt Bl.

über die Berufung

Anklage Bl.

Eröffnungsbeschuß — Anordnung
der Hauptverhandlung — Bl.

über den Prozeß

Hauptverhandlung Bl.

Strafvollstreckung — im

Urteil des I. Rechtszugs Bl.

Vollstreckungsblatt Blatt

Berufung Bl.

Zählkarte Bl.

Protest Bl.

Seite-Nachricht Bl.

Archiv

U. 1748 / 58

Gesperrte Ablage

Weggelegt 19

Aufzubewahren: — bis 19

— dauernd —

-19 abzuliefernde Forschungssache-
Geschichtlich wertvoll? Ja — nein

BStU

Archiv der Zentralstelle

MfS GH

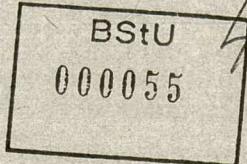
Nr. 54 / 59

Bd. 2

Fristen:

Der Bundesbeauftragte für die
Unterlagen des Staatssicherheitsdiensts
der ehemaligen
Deutschen Demokratischen Republik

302



I m N a m e n d e s V o l k e s !

den Bürger

geb. am [REDACTED] 1920 in Weipert/CSR
wohnhaft in Erfurt, [REDACTED]

wegen Unterschlagung von Volkseigentum.

Vorstehendes Urteil hat die Rechte
 Kraft beschritten.
 Berlin-Lichtenberg, d. 12. Juni 1958
 Die Geschäftsstelle des Stadtbezirksgerichts
 Lichtenberg

Das Stadtbezirksgericht Lichtenberg, Strafkammer 511,
 Berlin-Lichtenberg, Roedeliusplatz 1,
 hat in der Sitzung am 12. Juni 1958, an der teilgenommen haben:

Richter Zuschke
 als Vorsitzender,
 Schleiferin Elise Feuchtner
 Putzer Horst Dohnt
 als Schöffen,
 Staatsanwalt Schleim
 als Vertreter der Staatsanwaltschaft,
 Justizangestellte Weikert
 als Schriftführerin,

für R e c h t erkannt:

Der Angeklagte wird wegen fortgesetzter schwerer
 Unterschlagung zum Nachteil von gesellschaftlichem
 Eigentum zu einer Zuchthausstrafe von

2 - zwei - Jahren und 6 - sechs - Monaten
 verurteilt.

Die Untersuchungshaft wird ihm in voller Höhe angerechnet.

Weiterhin wird der Angeklagte verurteilt an das Ministerium
 für Staatssicherheit Schadensersatz in Höhe von
 3.981,07 DM zu zahlen.

Der Angeklagte trägt die Auslagen des Verfahrens.

G r ü n d e :

Der 37-jährige Angeklagte war seit Januar 1957 in der Bezirksverwaltung des Ministeriums für Staatssicherheit, Referat Finanzen, in Erfurt als Sachbearbeiter für die Besoldung der Mitarbeiter verantwortlich. Aufgrund einer erlittenen Kriegsverletzung am Fuß hatte er ständig Schmerzen und er versuchte diese lindern zu können, wenn er Alkohol zu sich nahm. Dadurch gewöhnte er sich an den Alkoholgenuss und die Sucht bei ihm wurde immer größer, so daß er schließlich in Geldschwierigkeiten kam.

Im Juni 1957 hatte er irrtümlicher Weise für eine bereits entlassene Mitarbeiterin das Gehalt gebucht. Das Geld kam zurück. Eine Rückverbuchung wurde jedoch von ihm nicht vorgenommen, sondern er ließ das Geld im Kassenschrank liegen und entnahm davon je nach Bedarf gewisse Beträge für den Kauf alkoholischer Getränke. Es handelte sich hier um einen Betrag von über 500,-- DM. Auch ^{zu} ~~durch~~ diesem Gehalt gehörende Aufbausparmarke in Höhe von 20,- DM wurde von ihm zu Unrecht gebucht. Ein weiterer Betrag von über 200,-- DM gelangte auf die gleiche Art und Weise in seine Hände.

Von September 1957 bis Februar 1958 nahm er weiterhin größere Geldbeträge an sich, die durch volle Gehaltsbuchung von erkrankten Mitarbeitern herrührten. Die Differenz des Krankengeldes und des vollen Gehaltes eignete er sich ebenfalls an, um diese Gelder in Alkohol umzusetzen. Auch hier erfolgte keine Rückverbuchung der Differenz. Auf diese Art und Weise gelangten etwa 900,-- DM in seinen Besitz.

Um sich noch weitere Gelder aneignen zu können, nahm er sogenannte Leerbuchungen vor, um seinen Drang nach Alkohol befriedigen zu können. Er buchte in der Buchungsmaschine einen bestimmten Betrag, der auf dem Besoldungsbogen nicht sichtbar wurde, weil er diesen nicht eingespannt hatte, sondern es kam lediglich ⁱⁿ ~~durch~~ er rechneten Endsumme der volle Betrag zum Ausdruck. Derartige Leerbuchungen wurden von September 1957 bis März 1958 durchgeführt und insgesamt etwa auf diese Art und Weise 2.400,-- DM veruntreut.

Durch die verschiedenartigsten Methoden hat er von Juni 1957 bis März 1958 insgesamt Gelder in Höhe von 3.981,07 DM, die er in Verwanlung hatte, für persönliche Zwecke verbraucht.

Dieser Sachverhalt wurde in der heutigen Hauptverhandlung durch das glaubhafte Geständnis des Angeklagten festgestellt.

Somit hat der Angeklagte den Tatbestand der Unterschlagung gemäß §§ 29 und 30 des StEG erfüllt, indem er Gelder, die dem Staate gehörten und die er in Verwahrung hatte, sich rechtswidrig aneignete. Es handelt sich um einen schweren Fall, da es sich um ca. 4.000,-- DM handelte und der Angeklagte als Angehöriger des Ministeriums für Staatssicherheit in verantwortlicher Stellung besondere Pflichten besaß, sich seiner Stellung würdig zu erweisen.

Er handelte fortgesetzt, indem er auf die gleiche Art und Weise mit den verschiedendsten Methoden in der Zeit von Juni 1957 bis März 1958 diese Unterschlagungen durchführte.

Der Angeklagte entstammt der Arbeiterklasse, besuchte von 1927 bis 1933 die Volksschule und anschließend noch vier Jahre die Bürgerschule. Nach seiner Schulentlassung war er als Arbeiter tätig. Im Oktober 1938 wurde er von der deutschen Wehrmacht inhaftiert, da er Funktionär der kommunistischen Jugend in der CSR war und er kam in das Konzentrationslager Dachau. Im März 1941 wurde er entlassen, arbeitete dann kurze Zeit bei verschiedenen Betrieben in seinem Heimatort in der CSR und Anfang Dezember 1941 zur faschistischen Wehrmacht eingezogen. Mit anderen ehemaligen Häftlingen aus Konzentrationslagern wurde er im März 1942 an die Ostfront versetzt und vorwiegend für ~~Entminnungsarbeiten~~ Pionierarbeiten eingesetzt. Durch Minen wurde er an beiden Füßen verwundet und aufgrund dieser Verwundung 1943 entlassen. Sein letzter Dienstgrad war Gefreiter. Bis Kriegsende blieb er dann in seinem Heimatort und danach siedelte er nach Parchim in Mecklenburg um. Bis zu dieser Zeit war er im Antifa-Ausschuß tätig, wurde später 2. Sekretär der Kreisleitung der FDJ und am 23.2.1950 im Ministerium für Staatssicherheit eingestellt, wo er es bis zum Hauptmann brachte. Wegen mangelhafter fachlicher Leistung wurde er im März 1954 zum Leutnant degradiert. Seit dem Zusammenschluß war er Mitglied der SED und er gehörte der DSF an. Er hat verschiedene Lehrgänge gesellschaftspolitischer Art besucht. Er ist das 2. Mal verheiratet und der im Jahre 1947 geschiedenen Ehe sind zwei Kinder hervorgegangen, die jetzt 13 und 11 Jahre alt sind. 1949 heiratete er das 2. Mal und in dieser Ehe hat er drei Kinder im Alter von 5 bis 9 Jahren.

Sein Einkommen betrug monatlich 900,-- DM netto.

Der Angeklagte hat eine positive Entwicklung gehabt, indem er schon in seiner Jugend einer fortschrittlichen Partei angehörte und zwar z.Zt. des Faschismus und auch nach dem Zusammenbruch sich aktiv für den Arbeiter-und-Bauern-Staat einsetzte. Er hatte ein gutes politisches Wissen und die Fähigkeit, sich aktiv für den Aufbau unseres Staates einzusetzen. Durch seine Funktion im Ministerium für Staatssicherheit wurde ihm besonderes Vertrauen entgegengebracht. Aufgabe ^{der Angehörigen} dieses Staatsorgans ist es, besonders für die Sicherheit unseres Staates sich einzusetzen und ein vorbildliches Leben zu führen. Zur Festigung unseres Staates dient besonders die Stärkung der ökonomischen Grundlage durch Vermehrung des Volkseigentums. In verwerflicher Weise hat der Angeklagte sich an volkseigenen Geldern vergriffen, um seine hemmungslose Sucht nach Alkohol zu befriedigen. Alle Bemühungen seiner Genossen, ihn wieder auf den richtigen Weg zu bringen, waren jedoch erfolglos.

* Für seine ~~verwerfliche~~ Handlung ist der Angeklagte durch eine entsprechende Strafe zur Verantwortung zu ziehen.

Wegen der Schwere des Vergehen und aus erzieherischen Gründen wurde vom Vertreter der Staatsanwaltschaft eine Zuchthausstrafe von drei Jahren beantragt.

Das Gericht hat auf eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten erkannt und dabei berücksichtigt, daß er sich schon frühzeitig in der Arbeiterbewegung betätigte, ^{und} aufgrund seiner Verbundenheit zur Arbeiterklasse zwei-ein-Halb Jahre im Konzentrationslager war. Auch in der faschistischen Wehrmacht wurde er mit anderen ehemaligen KZ-Häftlingen für lebensgefährliche Arbeiten eingesetzt und durch Minen an den Füßen schwer verwundet, so daß er unter den Folgen heute noch leidet. Die Schmerzen, die ihm diese Verwundungen heute noch bereiten, versuchte er durch den Genuß von Alkohol zu lindern. Auch aufgrund seiner Entwicklung kam das Gericht zu der Überzeugung, daß die erkannte Strafe ausreicht, um ihn wieder zu einem vollwertigen Mitglied unserer Gesellschaft zu machen.

Gemäß § 268 StPO wurde von dem Geschädigten rechtzeitig Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 3.981,07 DM gestellt. Der Angeklagte erkannte diesen Betrag an und da die Unterschlagung in dieser Höhe bewiesen ist, verurteilte ihn das Gericht gemäß § 823 BGB entsprechend zum Schadensersatz.

BStU
000059

- 5 -

47

Die Anrechnung der Untersuchungshaft beruht auf § 219 Absatz 2 der StPO.

Die Entscheidung über die Auslagen ergibt sich ~~sich~~ aus § 2 der StKVO in Verbindung mit § 353 StPO.

Frischke Feuerthor Dohmt

7 Vorschläge gef.

IX Angekl.

IX St. A.

IX Abt. Justiz